

oder in sonstiger Weise zugänglich machen erfüllt, ist in der Regel neben dem Sammeln die schwerwiegendste und am häufigsten angewandte Methode des Übermittels für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hervorzuheben, um die Schwere der Tat sowie die Intensität des Angriffs deutlich zu charakterisieren.

*Geheimzuhaltende Nachrichten und Gegenstände* sind solche, an deren Geheimhaltung ein staatliches Interesse besteht. In der Regel sind derartige Nachrichten oder Gegenstände nicht jedermann zugänglich und nicht offenkundig. Der staatliche Geheimhaltungswille ist das entscheidende Kriterium, ob eine Nachricht oder ein Gegenstand vor dem Zugriff unberechtigter Stellen und Personen zu schützen ist. Der inhaltliche Wert einer Nachricht oder eines Gegenstandes ist ausschlaggebend dafür, ob sie geheimzuhalten sind.

Es ist davon auszugehen, daß Akten, Schriftstücke, Zeichnungen, Materialproben usw., die ausdrücklich mit einem Geheimhaltungsgrad versehen sind, Geheimnisse im Sinne des § 97 Abs. 1 StGB darstellen. Fehlt diese Kennzeichnung, ist es dennoch möglich, daß Nachrichten und Gegenstände die Qualität von Geheimnissen besitzen. Dieser Umstand kann insbesondere dann auftreten, wenn z. B. bei einem Forschungsvorhaben Erkenntnisse gewonnen wurden, die vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen sind, und noch keine Möglichkeit der ausdrücklichen Kennzeichnung als geheimzuhaltend gegeben war oder wenn auf Tagungen, Konferenzen usw. der Inhalt bestimmter, zur Diskussion stehender Themen von den dazu befugten Organen oder Personen zu Geheimnissen erklärt worden sind. Insbesondere auf dem Gebiet der Landesverteidigung ist es oftmals nicht möglich, spezifische militärische Aktivitäten wie Truppenbewegungen ausdrücklich für jedermann als geheimzuhalten zu kennzeichnen, obwohl ein staatliches Interesse an der Geheimhaltung besteht. Wenn Personen Informationen detaillierter Art über Truppenbewegungen, militärische Manöver, Übungen, Militärobjekte an Stellen oder Personen im Sinne des § 97 Abs. 1 StGB, z. B. an imperialistische Geheimdienste, übermitteln, ist davon auszugehen, daß in diesen Fällen das staatliche Interesse an der Geheimhaltung für jedermann offensichtlich und erkennbar ist, da allgemein bekannt ist, daß derartige Informationen von ihnen zu subversiven Zwecken genutzt werden.

Geheimzuhaltende Nachrichten sind auch solche Informationen, bei denen die Summe von an sich nicht der Geheimhaltung unterliegenden Einzelnachrichten zu einem Geheimnis wird (z. B. die genaue Anzahl einer bestimmten Waffenart bei einer

konkreten Einheit). Es ist bekannt, daß vor allem imperialistische Geheimdienste bei der Erkundung militärischer Geheimnisse auch versuchen, über die zielgerichtete Ausspähung einzelner, nichtgeheimzuhaltender militärischer Nachrichten in den Besitz geheimzuhaltender militärischer Nachrichten zu gelangen. Dazu werden derartige Einzelinformationen systematisch zusammengetragen und analysiert, um auf deren Grundlage damit im Zusammenhang stehende geheimzuhaltende Nachrichten zu erkennen (z. B. Dislozierung und Stärke, Bewaffnung bestimmter militärischer Einheiten).

Die für die im § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen gesammelten bzw. an diese verratenen oder ausgelieferten geheimzuhaltenden Nachrichten oder Gegenstände brauchen im konkreten Einzelfall für diese Stellen oder Personen keine neuen Erkenntnisse zu sein, es genügt die Bestätigung bereits vorhandener Erkenntnisse.

Nachrichten oder Gegenstände, die z. B. im Fernsehen, Rundfunk, in der Tagespresse, in anderen Publikationen oder Ausstellungen der DDR bereits veröffentlicht wurden, sind auf Grund der Veröffentlichung für jedermann zugänglich und offenkundig. Sie sind *keine* geheimzuhaltenden Nachrichten oder Gegenstände im Sinne des § 97 Abs. 1 StGB.

Das Sammeln, Verraten, Ausliefern oder in sonstiger Weise Zugänglichmachen geheimzuhaltender Nachrichten für bzw. an die im § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen und Personen muß *zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik* erfolgen. Der Nachteil der Interessen der DDR umfaßt jegliche Gefährdung bzw. Schädigung vielfältiger politischer, wirtschaftlicher, ideologischer und militärischer Interessen der DDR. Er kann die DDR als ganzes, aber auch nur einzelne staatliche oder gesellschaftliche Bereiche betreffen.

Spionage gemäß § 97 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Interessen der DDR liegt in der Regel vor, wenn die geheimzuhaltenden Nachrichten oder Gegenstände für imperialistische Geheimdienste, für in imperialistischen Ländern befindliche staatliche bzw. auch nichtstaatliche Organisationen, die einen Kampf gegen die DDR führen, gesammelt bzw. an diese verraten oder ausgeliefert oder ihnen in sonstiger Weise zugänglich gemacht wurden. Der Nachteil für die Interessen der DDR ergibt sich in diesen Fällen aus der regelmäßig erfolgenden subversiven Verwertung erlangter geheimzuhaltender Nachrichten und Gegenstände gegen die DDR. Er ist deshalb bei der Sammlung für bzw. Übermittlung an diese Stellen oder Personen regelmäßig gegeben. Erfolgt die Tathandlung für andere als die in § 97 Abs. 1 genannten Stellen oder Personen, so ist kon-